



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 25. Februar 2013 (05.03)
(OR. en)**

Interinstitutionelles Dossier:

**2011/0276 (COD)
2011/0268 (COD)
2011/0273 (COD)
2011/0275 (COD)
2011/0274 (COD)**

**5609/13
ADD 5 REV 1**

**FSTR 4
FC 3
REGIO 8
SOC 45
AGRISTR 6
PECHE 24
CADREFIN 14
CODEC 136**

ADDENDUM 5 zum VERMERK

des	Vorsitzes
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	13730/12, 15247/1/11 REV 1, 15253/1/11 REV 1, 15249/11, 15250/2/11 REV 2
Nr. Komm.dok.:	COM(2012) 496 final, KOM(2011) 607 endg./2, KOM(2011) 611 endg./2, KOM(2011) 614 endg., KOM(2011) 612 endg./2
Betr.:	Legislativpaket zur Kohäsionspolitik – Erklärungen

1. Erklärung der Kommission

**zur Übernahme von Vorhaben im Rahmen von operationellen Programmen der
Kohäsionspolitik aus dem Programmplanungszeitraum 2007-2013 in den Programm-
planungszeitraum 2014-2020**

"Grundsätzlich haben die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass bei Vorlage der Abschlussdokumente alle Vorhaben funktionieren, d.h. dass sie abgeschlossen sind und genutzt werden, damit die damit verbundenen Ausgaben als förderfähig gelten. Es wird darauf hingewiesen, dass jedes Vorhaben so ausgewählt und durchgeführt werden sollte, dass es zur Verwirklichung der Ziele eines bestimmten Programms und einer bestimmten Prioritätsachse beiträgt.

Die Mitgliedstaaten sind für die Festlegung der einzelnen Vorhaben, einschließlich ihres Umfangs, ihrer Ziele und ihrer Ergebnisse, verantwortlich. Auf diese Weise verfügen sie über die notwendige Flexibilität, um Vorhaben zu unterstützen, die am Ende des Programmplanungszeitraums funktionieren.

In hinreichend begründeten Ausnahmefällen müssen die Mitgliedstaaten ein ausgewähltes Vorhaben, das nicht bis zum Ende des Programmplanungszeitraums abgeschlossen werden kann, eventuell anpassen, indem sie seine Durchführung über zwei Programmplanungszeiträume staffeln. Die Kommission bestätigt, dass diese Flexibilität unter den für den Programmabschluss festgelegten Bedingungen (Leitlinien für den Abschluss der operationellen Programme für Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Europäischen Sozialfonds und dem Kohäsionsfonds (2007-2013)) besteht. In diesem Fall stellen die beiden Phasen zwei gesonderte Vorhaben dar, wobei jedes nach den für den jeweiligen Programmplanungszeitraum geltenden Regelungen durchgeführt wird; für jede Phase ist das nach der Durchführung beider Phasen zu erreichende Gesamtziel festzulegen, um zu gewährleisten, dass das Vorhaben funktioniert.

Außerdem kann die Kommission die Staffelung von Großprojekten genehmigen, wenn der Durchführungszeitraum voraussichtlich länger als der Programmplanungszeitraum sein wird; dies geschieht entweder in dem Beschluss zur Genehmigung eines Projekts oder einer späteren Änderung dieses Beschlusses."

2. **Erklärungen Polens**

a) **zu Erwägungsgrund 62 der Allgemeinen Verordnung (fondsübergreifende Finanzierung nach Artikel 88 der Allgemeinen Verordnung)**

"Polen geht davon aus, dass es nach den Regelungen des Artikels 88 der Allgemeinen Verordnung möglich sein sollte, eine fondsübergreifende Finanzierung aus dem EFRE und dem ESF auf Monofonds-Prioritätsachsen anzuwenden (unabhängig davon, ob es sich um ein Monofonds- oder Multifonds-Programm handelt) und so die teilweise Finanzierung eines Vorhabens zu ermöglichen, das aus dem anderen Fonds förderfähig ist, auch wenn alle Teile des Vorhabens aus dem anderen Fonds förderfähig sind."

b) zu Geldzuflüssen und Einnahmen

"Polen geht davon aus, dass für die Zwecke der Artikel 54 und 55 Absatz 6 der Allgemeinen Verordnung die folgenden Geldzuflüsse nicht die in diesen Artikeln festgelegten Bedingungen erfüllen und daher nicht als Einnahmen gelten und nicht von den förderfähigen Ausgaben eines Vorhabens abgezogen werden sollten:

- etwaige Sondereinkünfte, die während der Projektdurchführung anfallen, z.B. aus dem Verkauf von auf einer Baustelle gefundenen Materialien wie Steinen, Holz, Schrott;
- Ausgleichszahlungen im Rahmen einer Erfüllungsgarantie."

c) zum Empfänger

"Polen geht davon aus, dass es im Einklang mit der gängigen Praxis im Zeitraum 2007-2013 und gemäß der Definition nach Artikel 2 Absatz 10 der Allgemeinen Verordnung den Mitgliedstaaten obliegt, ein Vorhaben festzulegen und zu entscheiden, welche Stelle als Empfänger ausgewählt wird und Vertragspartei der Kofinanzierungsvereinbarung wird. Insbesondere gilt Folgendes:

- Es ist uneingeschränkt zulässig, dass ein Vorhaben im Rahmen einer institutionellen Struktur durchgeführt wird, die aus einem Empfänger und mehreren Einrichtungen (Partnern) besteht, die förderfähige Ausgaben tätigen dürfen und zwischen denen die Aufgaben in Verbindung mit der Einleitung und Durchführung eines Vorhabens aufgeteilt werden. In diesem Fall können die Ausgaben, die seitens der Partner aufgetreten sind und getätigt wurden, als seitens des Empfängers aufgetretene und getätigte Ausgaben im Sinne des Artikels 55 Absatz 2 betrachtet werden.
- Eine Kommunalgesellschaft oder eine andere zuständige Einrichtung, die ein öffentliches Vergabeverfahren einleitet und durchführt, kann förderfähige Ausgaben für ein Vorhaben gemäß Artikel 55 Absatz 2 tätigen, selbst wenn das Vorhaben ursprünglich von einer öffentlichen Behörde eingeleitet worden war.

- Im Zusammenhang mit der Regelung für staatliche Beihilfen könnte die Stelle, die die Beihilfe an Dritte weiterleitet, insbesondere ein Anbieter von Beratung oder Ausbildung oder eine Einrichtungen zur Wirtschaftsförderung (Gründerzentrum, Industriepark usw.), als alleiniger Empfänger betrachtet werden (selbst wenn die Dienstleistungen kostenfrei oder zu einem Preis unterhalb des Marktwertes erbracht werden, können sie staatliche Beihilfen darstellen). Falls die Beihilfe an eine solche Stelle oder andere Stellen, die nicht Vertragspartei der Kofinanzierungsvereinbarung sind, weitergeleitet wird, kann der Mitgliedstaat beschließen, diese Stellen nicht als Empfänger zu betrachten, obwohl sie möglicherweise staatliche Beihilfen erhalten."

(d) **zu Erwägungsgrund 50 und Artikel 135 der Allgemeinen Verordnung (systembedingte Unregelmäßigkeit)**

"Polen geht davon aus, dass unbeschadet des Artikels 135 der Allgemeinen Verordnung eine systembedingte Unregelmäßigkeit, die von einem Mitgliedstaat oder der Kommission entdeckt und korrigiert wird, bedeutet, dass etwaige individuelle Unregelmäßigkeiten in Verbindung mit der systembedingten Unregelmäßigkeit von der Kommission nicht auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung korrigiert werden sollten."
